

Sonder-Ausgabe.

Kreis-Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 50

Neuteich, den 26. November

1928

Volksentscheid „Volkswille“ und „Bürgerchutz“.

Für den am Sonntag, den 9. 12. d. Js., stattfindenden Volksentscheid mit dem Kennwort „Volkswille“ sowie mit dem Kennwort „Bürgerchutz“ ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Stimmbezirke eingeteilt worden.

Nr. des Stimmbezirks	Bezeichnung des Stimmbezirks	Nr. des Stimmbezirks	Bezeichnung des Stimmbezirks
1	Tiegenhof:	38	Mierau
	Stimmbezirk I	39	Tiege
	Stimmbezirk II	40	Marienau
2	Neuteich:	41	Kl. Mausdorf
	Stimmbezirk I	42	Krebsfelde
	Stimmbezirk II	43	Einlage
	Stimmbezirk III	44	Zeyer
3	Pieckel	45	Walldorf
4	Kl. Montau	46	Lafendorf
5	Gr. Montau	47	Rosenort
6	Mielenz	48	Fürstenau
7	Schönau	49	Rückena
8	Altmünsterberg	50	Orloff
9	Kunzendorf	51	Orloffersfelde
10	Gnojau	52	Ladekopp
11	Kalhof	53	Schöneberg
12	Schadwalde	54	Schönhorst
13	Gr. Lesewitz	55	Neumünsterberg
14	Warnau	56	Bärwalde
15	Heubuden	57	Fürstenwerder
16	Simonsdorf	58	Jankendorf
17	Altweichsel	59	Brunau
18	Liesau	60	Reimerswalde
19	Damerau	61	Platenhof
20	Kl. Lichtenau	62	Petershagen
21	Gr. Lichtenau	63	Tiegenhagen
22	Tralau	64	Altendorf
23	Eichwalde	65	Tiegenort
24	Gr. Mausdorf	66	Holm
25	Niedau	67	Stobbendorf
26	Lindenau	68	Neustädterwald
27	Tannsee	69	Zeyersvorderkampen
28	Brodtsack		Wernersdorf
29	Neuteichsdorf	70	Montauerforst
30	Parschau		Biestersfelde
31	Pordena	71	Ubl. Renkau
32	Barendt		Dammfelde
33	Palschau	72	Stadtfelde
34	Neufirch		Kaminke
35	Prangena	73	Blumstein
36	Neuteicherhinterfeld		Herrenhagen
37	Bröske		

Kopf wie vor.

74	Tragheim		Kalleherberge
	Irgang		Scharpan
75	Halbstadt	83	Küchwerder
	Kl. Lesewitz		Rehwalde
76	Lupushorst		
	Wiedau	84	Reinland
77	Trappensfelde		Plekendorf
	Altenau		
78	Trampenau	85	Neulanghorst
	Leske		Kl. Mausdorferweid.
79	Neuteicherwalde	86	Jungfer
	Plekendorf		Keitlau
80	(Schönsee		Stuba
	Neunhuben	87	Neudorf
81	Barenhof		Grenzdorf B
	(Vierzehnhuben	88	(" U
82	Altebabke		
	Beiershorst	89	Dorf u. Gut Horsterbusch
	Vogtei	90	Dorf Wolfsdorf a./N.
		91	Dorf Hafendorf-Robach

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Stimmbezirke habe ich gemäß § 23 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 in Verbindung mit § 10 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 (G. B. S. 420) sowie gemäß § 39 der Abstimmungsordnung vom 5. 10. 1923 (G. B. S. 1020) die nachstehenden Abstimmungsvorsteher, stellvertretenden Abstimmungsvorsteher sowie die Abstimmungslokale bestimmt:

Nr. des Stimmbezirks	Abstimmungsvorsteher	Stellvertretender Abstimmungsvorsteher	Abstimmungslokal
70	Gemeindevorsteher Klaasgen-Wernersdorf	Schöffe Nickel-Wernersdorf	Gasthaus Römer Nachfl. Wernersdorf
71	Gemeindevorsteher Willems-Biestersfelde	Schöffe Frowerk-Biestersfelde	Gasthaus Kallenbach-Biestersfelde
72	Gemeindevorsteher Fieguth-Dammfelde	Schöffe Weiß-Dammfelde	Gasthaus Conrath-Dammfelde
73	Gemeindevorsteher Gutjahr-Kaminke	Schöffe Becker-Kaminke	Gasthaus Schütz-Kaminke
74	Schöffe Richard Finck-Tragheim	Landwirt Herbert Zimmermann-Tragheim	Schule Tragheim
75	Gemeindevorsteher Thießen-Halbstadt	Schöffe Otto Grünbau-Halbstadt	Gasthaus Wall-Halbstadt

Kopf wie vor.

76	Gemeinde- vorsteher Albert- Lupushorst	Schöffe Wiebe- Lupushorst	Gemeindeamt- Lupushorst
77	Schöffe Karsten- Trappensfelde	Schöffe Heinrich Wiehler-Altenu	Schule Trappensfelde
78	Gemeinde- vorsteher Lehr- Trampenau	Schöffe Neufeldt- Trampenau	Schule Trampenau
79	Gemeindevor- steher Kretschmar- Neuteicherwalde	Schöffe Wadehn- Neuteicherwalde	Gasthaus Loeppke Neuteicherwalde
80	Gemeindevor- steher van Bergen- Schönsee	Schöffe Wölke- Schönsee	Gasthaus „Zur stumpfen Ecke“ Schönsee
81	Gemeinde- vorsteher Kuhn- Barenhof	Schöffe Eickfett- Barenhof	Gasthaus Otto Kohde- Barenhof
82	Gemeinde- vorsteher Kunz- Altebabe	Schöffe Biersfeldt- Altebabe	Gasthaus Wedhorn Altebabe
83	Gemeinde- vorsteher Foith- Kalteherberge	Schöffe Wiens- Kalteherberge	Gasthaus „Parasfrug“ Kalteherberge
84	Gemeinde- vorsteher Eggert- Reinland	Schöffe Papensfuß- Reinland	Gasthaus Preuß- Reinland
85	Gemeindevor- steher Eingmann- Neulanghorst	Schöffe Albrecht- Neulanghorst	Gemeindeamt- Neulanghorst
86	Gemeindevor- steher Karsten III Jungfer	Schöffe Fabricius- Jungfer	Gasthaus Krzemnitzki- Jungfer
87	Gemeindevor- steher Grinde- mann-Stuba	Schöffe Schmidt III- Stuba	Gasthaus Liedke- Stuba
88	Gemeinde- vorsteher Schulle- Grenzdorf B	Schöffe Reimer- Grenzdorf B	Gasthaus Selle- Grenzdorf B

Für die aus einer Gemeinde bestehenden Stimmbezirke erfolgt die Ernennung der Abstimmungsvorsteher, der stellvertretenden Abstimmungsvorsteher und die Bestimmung des Abstimmungslokals durch die Gemeindebehörden.

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung.

Die Abstimmungszeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Am 1. Dezember haben die Gemeindebehörden die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Abstimmungsraumes sowie Tag und Stunde der Abstimmung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Hierbei ist auch bekanntzugeben, wo, in welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden Stimmzettel vor dem Abstimmungstage zur Entnahme aufliegen.

Vordrucke für die ortsübliche Bekanntmachung gehen den Gemeindebehörden zu.

Stimmberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörigen, die am Abstimmungstage mindestens 20 Jahre alt sind und im Danziger Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Als Wohnort gilt der Ort, in dem der Stimmberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufent-

halt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Bestimmungen.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Der Stimmberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk stimmen, in dessen Stimmliste er eingetragen ist. Inhaber von Stimmscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk stimmen. Die Stimmscheine sind nach dem unten abgedruckten Vordruck auszufertigen. Vordrucke sind hier vorrätig und können jederzeit angefordert werden.

Mit einem Stimmschein sind insbesondere zu versehen

- Stimmberechtigte, die infolge Abwesenheit vom Wohnort am Abstimmungstage verhindert sind, in ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben.
- Stimmberechtigte, die wegen Ausschluß oder Behinderung an der Ausübung des Stimmrechts in die Stimmliste nicht eingetragen oder darin mit dem Vermerk „ausgeschlossen“ bzw. „behindert“ bezeichnet waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist.
- Stimmberechtigte, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnort von dem Ausland in das Inland verlegt haben.
- Stimmberechtigte, die in der Stimmliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben.
- Stimmberechtigte, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben.

Die näheren Voraussetzungen für die Stimmscheine enthalten die §§ 24 und 25 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. 3. 1923 (G. B. S. 335) und die §§ 5 bis 12 der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 (G. B. S. 523); sie müssen eintretendenfalls nachgesehen werden.

Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheines ist in den Fällen unter a) bis d) die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen zu e) die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Abgestimmt wird mit amtlich gelieferten Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Stimmzettel und Umschläge gehen den Gemeinden in ausreichender Zahl von hier zu. Eine der Anzahl der Stimmberechtigten jedes Stimmbezirks entsprechende Zahl von amtlichen Stimmzetteln und Stimmumschlägen ist im Abstimmungsraum bereitzuhalten. Außerdem sind Stimmzettel im Gemeindeamt zur Entnahme vor dem Abstimmungstage bereitzuhalten.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß bei einem der beiden Volksentscheide der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, das mit „Ja“ bezeichnete Viereck durchkreuzt, der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage verneinen will, das mit „Nein“ bezeichnete Viereck durchkreuzt.

Die Abgabe von Stimmen für beide Gesetzesentwürfe ist unzulässig.

Ungültig sind Stimmzettel

- die nicht amtlich geliefert sind,
- die keine Eintragung enthalten.
- aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.
- die einen Zusatz enthalten.
- die mit einem Kennzeichen versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält, anderenfalls sind sie ungültig.

Der Stimmberechtigte, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Abstimmungsvorstand im Abstimmungslokal aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch,

nennst seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Stimmurne legt. Inhaber von Stimmscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Stimmschein dem Abstimmungsvorsteher.

Stimmberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson im Abstimmungslokal bedienen. **Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.**

Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimmscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Abstimmungsraum eines benachbarten Stimmbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit erreichen, so kann der Abstimmungsvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Abstimmungsvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der Abstimmungszeit für geschlossen erklären.

Zutritt zum Abstimmungsraum hat jeder Stimmberechtigte. Ansprachen darin darf niemand halten. Nur der Abstimmungsvorstand darf über das Abstimmungsgeschäft beraten und beschließen. Der Abstimmungsvorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ein Stimmberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Tiegenhof, den 24. November 1928.

Der Landrat.

Muster.

Stimmschein

zum Volksentscheid am Dezember 1928.

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Stimmscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Stimmliste oder Stimmkartei seine Stimme abgeben.

..... 1928.

(Ort)

(Dienststempel) Der

(Unterschrift)

